

Arbeitsrecht (Nr. 431/2004)

Schwangerschaft zum Zeitpunkt des Kündigungszugangs? - Beweislast

Das Arbeitsgericht (AG) Köln entschied:

1.

Der Mutterschutz gemäß § 9 Mutterschutzgesetz (MuSchG) beginnt mit der Konzeption (= Empfängnis).

2.

Die werdende Mutter genügt ihrer Nachweispflicht zunächst durch die Vorlage der Bescheinigung des Arztes über den voraussichtlichen Entbindungstermin. Daraus ergibt sich die mutmaßliche Empfängnis am 12. bis 14. Tag nach dem ersten Tag des Beginns der letzten Regelblutung, d.h. 280 Tage abzüglich 12 Tage, d.h. ab dem 268. Tag rückgerechnet von dem voraussichtlichen Entbindungstermin.

3.

Da diese Bescheinigung auf der Angabe der Mutter bezüglich des ersten Tages der letzten Regelblutung beruht und nicht objektiv überprüfbar ist, kann der Arbeitgeber durch ärztliches Gutachten, z.B. auf Grund späterer Auswertung der medizinischen Feststellung der Größe des Embryos nachweisen, dass der Beginn der Schwangerschaft „mit Sicherheit“, d.h. auf Grund wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse später als am 268. Tag, zurückgerechnet vom Tag der errechneten Niederkunft, gelegen hat und damit der Kündigungszugang noch vor Beginn der Schwangerschaft lag.

4. Die werdende Mutter ist mitwirkungspflichtig, z.B. durch Schweigepflichtentbindung ihres behandelnden Arztes/ Ärztin, bezüglich der Vorlage der Feststellungen des Arztes zur Größe des Embryos, aus denen auf das Alter des Embryos rückgeschlossen werden kann.

Teilurteil des AG Köln vom 13. August 2003
Aktenzeichen: 3 Ca 4368/02

Veröffentlicht: NZA – RR Nr. 12/2004
vom 08. Dezember 2004

11.12.2004